



ÖFFENTLICH

DN.: 2022/0010 vom 27.01.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und Energie	23.03.2022	vorberatend
Stadtrat	19.05.2022	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Aufstellung von Alttextilien-Container

hier: Standortkonzept und Ermessensrichtlinien für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen

Beschlussvorschlag:

Das Standortkonzept sowie die Ermessensrichtlinien für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Alttextilien-Container werden in der beigefügten Fassung beschlossen.

Sachdarstellung:

Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) hat mit Urteil vom 28.05.2021 erneut zur Frage entschieden, unter welchen Voraussetzungen eine straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis zur Aufstellung von gewerblichen Alttextilien-Containern auf öffentlichen Flächen durch die Städte/Gemeinden versagt werden kann.

Bei der Erteilung der Erlaubnis handelt es sich um eine Ermessensentscheidung. Das OVG NRW nimmt mit o.g. Urteil den Standpunkt ein, dass entsprechende Ermessensrichtlinien für die Entscheidung der Verwaltung durch Ratsbeschluss festgelegt werden können, da es sich um kein Geschäft der laufenden Verwaltung handele.

Darüber hinaus hält das Urteil des OVG NRW an seiner bisherigen Rechtsprechung fest, dass eine Begrenzung der Standorte für die Alttextil-Sammlung unter den Gesichtspunkt der Vermeidung der „Übermöblierung“ des öffentlichen Verkehrsraumes nicht zu beanstanden sei.

An folgenden Stellen befinden sich zur Zeit Alttextilien-Container auf öffentlichen Flächen bzw. ist eine Vereinbarung mit Eigentümern von privaten Flächen zur Aufstellung von Containern geschlossen worden:

1. Am Laukreuz
2. Am Langenhorster Bahnhof
3. Beethovenstraße (Schulzentrum)
4. Feldkamp/Ecke Rosenstraße

5. Fichtenstraße
6. Goethestraße
7. Kreuzweg
8. Krummer Weg
9. Niedereschstraße
10. Nienborger Damm (Umspannwerk)
11. Parkstraße
12. Piusstraße
13. Schützenstraße
14. Metelener Damm
15. Dorfstraße

In der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft und Energie am 26.10.2021 wurde die Verwaltung damit beauftragt entsprechende Richtlinien mit Kriterien für die Aufstellung von Alttextilien-Containern zu erarbeiten sowie eine maximale Anzahl von Alttextilien-Containern im öffentlichen Raum festzulegen. Die Verwaltung hat daraufhin das dieser Vorlage beigefügte Standortkonzept sowie Ermessensrichtlinien für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Alttextilien-Container erarbeitet.

Umweltrelevanz:

Abfälle bzw. Wertstoffe werden der Wiederverwertung zugeführt. Somit werden Ressourcen geschont.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Entfällt.

Generationengerechtigkeit:

Die getrennte Sammlung von Abfällen bzw. Wertstoffen ermöglicht deren Wiederverwertung und schont so die Ressourcen für kommende Generationen.

Im Auftrage:

Korten